

Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Fulda- University of Applied Sciences vom 12. Februar 2025

Aufgrund des § 60 Abs. 4 S. 1, § 63 Abs. 2 Nr. 1, § 42 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2024 (GVBl. Nr. 56), hat der Senat der Hochschule Fulda-University of Applied Sciences am 12. Februar 2025 die Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Fulda- University of Applied Sciences beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse
- § 3 Nachweis über englische Sprachkenntnisse
- § 4 Programmstudierende
- § 5 Gültigkeit der Sprachnachweise
- § 6 Inkrafttreten, Übergangsregelung

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung trifft eine Regelung für Studiengänge an der Hochschule Fulda, die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Sprachkenntnisse als Zugangsvoraussetzung enthalten.
- (2) Der Nachweis der qualifizierten Sprachkenntnisse erfolgt unter anderem durch die Absolvierung von Sprachtests, wofür es zahlreiche Anbieter gibt. Diese Satzung soll unter anderem festlegen, welche Sprachzertifikate seitens der Hochschule Fulda akzeptiert werden und welche Mindestanforderungen im Rahmen der Tests erfüllt sein müssen.

§ 2 Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse

- (1) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren gewählter Studiengang nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung qualifizierte deutsche Sprachkenntnisse voraussetzt, erfolgt der Nachweis unter Berücksichtigung der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) durch Vorlage folgender Sprachzertifikate:
 - (a) Für den Nachweis des Sprachniveaus A1:
 - (i) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH-1 oder besser
 - (ii) TestDaF mind. 4x3
 - (iii) Feststellungsprüfung eines Studienkollegs mit bestandenem Prüfungsteil Deutsch
 - (iv) Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz DSD-1 oder besser
 - (v) Goethe-Zertifikat A1 oder besser
 - (vi) ÖSD Zertifikat A1 oder besser
 - (vii) Telc-Zertifikat Start Deutsch 1/ telc Deutsch A1 oder besser

- (b) Für den Nachweis des Sprachniveaus A2:
 - (i) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH-1 oder besser
 - (ii) TestDaF mind. 4x3
 - (iii) Feststellungsprüfung eines Studienkollegs mit bestandenem Prüfungsteil Deutsch
 - (iv) Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz DSD-1 oder besser
 - (v) Goethe-Zertifikat A2 oder besser
 - (vi) ÖSD Zertifikat A2 oder besser
 - (vii) Telc-Zertifikat Start Deutsch 2/ telc Deutsch A2 oder besser

 - (c) Für den Nachweis des Sprachniveaus B1:
 - (i) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH-1 oder besser
 - (ii) TestDaF mind. 4x3
 - (iii) Feststellungsprüfung eines Studienkollegs mit bestandenem Prüfungsteil Deutsch
 - (iv) Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz DSD-1 oder besser
 - (v) Goethe-Zertifikat B1 oder besser
 - (vi) ÖSD Zertifikat B1 oder besser
 - (vii) Telc-Zertifikat Start Deutsch / telc Deutsch B1 oder besser

 - (d) Für den Nachweis des Sprachniveaus B2:
 - (i) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH-1 oder besser
 - (ii) TestDaF mind. 4x3
 - (iii) Feststellungsprüfung eines Studienkollegs mit bestandenem Prüfungsteil Deutsch
 - (iv) Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz DSD-1 oder besser
 - (v) Goethe-Zertifikat B2 oder besser
 - (vi) ÖSD Zertifikat B2 oder besser
 - (vii) Telc-Zertifikat Start Deutsch / telc Deutsch B2 oder besser

 - (e) Für den Nachweis des Niveaus C1:
 - (i) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH-2 oder besser
 - (ii) TestDaF mind. 4x4
 - (iii) Feststellungsprüfung eines Studienkollegs mit bestandenem Prüfungsteil Deutsch
 - (iv) Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz DSD-2 oder besser
 - (v) Goethe-Zertifikat C1 oder besser
 - (vi) ÖSD Zertifikat C2 oder besser
 - (vii) Telc-Zertifikat C1 Hochschule

 - (f) Für den Nachweis des Niveaus C2:
 - (i) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH-3
 - (ii) TestDaF mind. 4x5
 - (iii) Goethe-Zertifikat C2
 - (iv) Telc-Zertifikat Deutsch C2
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die folgende Qualifikationen nachweisen können, sind vom Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse befreit:
- (a) Hochschulzugangsberechtigung einer deutschsprachigen Einrichtung
 - (b) Schulabschluss aus Österreich, der deutschsprachigen Schweiz oder Liechtenstein, der der deutschen Allgemeinen Hochschulreife (Abitur) gleichgestellt ist

- (c) Ausländisches Zeugnis, das in „Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995 in der jeweils geltenden Fassung)“ unter Ziffer 3 (4. Spiegelstrich) ausgewiesen sind.

§ 3 Nachweis über englische Sprachkenntnisse

- (1) Bei Bewerberinnen und Bewerber, deren gewählter Studiengang nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung qualifizierte englische Sprachkenntnisse voraussetzt, erfolgt durch Vorlage folgender Sprachzertifikate:
- (a) Für den Nachweis des Sprachniveaus A1:
- (i) TOEFL iBT mit 9 Punkten oder besser
 - (ii) TOEFL ITP Level 1 mit 343 Punkten oder besser
 - (iii) IELTS Academic mit 2,0 oder besser
 - (iv) Cambridge English Language Assessment mit A2 Key Level A1 oder besser
 - (v) TOEIC mit einem Listening and Reading Test von 120 Punkten oder besser, Speaking Test von 50 Punkten oder besser, Writing Test von 30 Punkten oder besser, Bridge Test von 92 Punkten oder besser
- (b) Für den Nachweis des Sprachniveaus A2:
- (i) TOEFL iBT mit 30 Punkten oder besser
 - (ii) TOEFL ITP Level 1 mit 343 Punkten oder besser
 - (iii) IELTS Academic mit 3,0 oder besser
 - (iv) Cambridge English Language Assessment mit A2 Key Level B, C oder besser
 - (v) TOEIC mit einem Listening and Reading Test von 225 Punkten oder besser, Speaking Test von 90 Punkten oder besser, Writing Test von 70 Punkten oder besser, Bridge Test von 137 Punkten oder besser
- (c) Für den Nachweis des Sprachniveaus B1:
- (i) TOEFL iBT mit 43 Punkten oder besser
 - (ii) TOEFL ITP Level 1 mit 433 Punkten oder besser
 - (iii) IELTS Academic mit 4,0 oder besser
 - (iv) Cambridge English Language Assessment mit B1 Preliminary grade B, C oder besser oder A2 Key grade A oder besser
 - (v) TOEIC mit einem Listening and Reading Test von 550 Punkten oder besser, Speaking Test von 120 Punkten oder besser, Writing Test von 120 Punkten oder besser, Bridge Test von 170 Punkten oder besser
- (d) Für den Nachweis des Sprachniveaus B2:
- (i) TOEFL iBT mit 72 Punkten oder besser
 - (ii) TOEFL ITP Level 1 mit 543 Punkten oder besser
 - (iii) IELTS Academic mit 5,5 oder besser
 - (iv) Cambridge English Language Assessment mit B2 Firsts grade B, C oder besser oder B1 Preliminary grade A oder besser
 - (v) TOEIC mit einem Listening and Reading Test von 785 Punkten oder besser, Speaking Test von 160 Punkten oder besser, Writing Test von 150 Punkten oder besser
- (e) Für den Nachweis des Sprachniveaus C1:
- (i) TOEFL iBT mit 95 Punkten oder besser
 - (ii) TOEFL ITP Level 1 mit 620 Punkten oder besser

- (iii) IELTS Academic mit 7,0 oder besser
 - (iv) Cambridge English Language Assessment mit C1 Advanced grade B, C oder besser oder B2 First grade A oder besser
 - (v) TOEIC mit einem Listening and Reading Test von 945 Punkten oder besser, Speaking Test von 180 Punkten oder besser, Writing Test von 180 Punkten oder besser
- (f) Für den Nachweis des Sprachniveaus C2:
- (i) TOEFL iBT mit 114 Punkten oder besser
 - (ii) IELTS Academic mit 8,0 oder besser
 - (iii) Cambridge English Language Assessment mit C2 Proficiency grade A, B, C oder besser oder C1 Advanced grade A oder besser
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer englischsprachigen Einrichtung erworben haben oder bereits einen englischsprachigen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss vorweisen können, sind von der Nachweispflicht ausgenommen. Von einer Nachweispflicht englischer Sprachkenntnisse sind auch Bewerberinnen und Bewerber ausgenommen, die ein Abiturzeugnis vorweisen können, in dem das jeweils geforderte englische Sprachniveau explizit ausgewiesen wird.

§ 4 Programmstudierende

Die erforderlichen Sprachkenntnisse von Programmstudierenden, die im Rahmen eines Abkommens mit einer kooperierenden ausländischen Partneruniversität nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Hochschule Fulda studieren, sind von der Nachweispflicht nach § 2 und § 3 befreit.

§ 5 Gültigkeit der Sprachnachweise

Die Sprachzertifikate dürfen zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Jahre sein. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres der Ausstellung.

§ 6 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft.
- (2) Soweit die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen, die vor Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft getreten sind, Regelungen zu den einzelnen Sprachnachweisen enthalten, gelten diese bis zur inhaltlichen Anpassung an die Vorgaben dieser Satzung weiter.

Fulda, d. 14.02.2025

Prof. Dr. Karim Khakzar
-Präsident der Hochschule Fulda-